

THEMEN

In eigener Sache

// KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de – Ausgezeichnet in der Liste der FOCUS TOP-Anwälte 2020

Baurecht

// Werklohnanspruch bei fehlender Vergütungsvereinbarung?

Erbrecht

// Unternehmensnachfolge durch Testament oder Erbvertrag

Mietrecht

// Immer Ärger mit den Schönheitsreparaturen

// Mietspiegel: Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Medizinrecht

// Sterbehilfe: Bundesamt unbeeindruckt – Eilverfahren vor dem VG Köln

// 425.000 Euro Gesamtschmerzensgeld nach fehlerhafter Vitalüberwachung

// Zur Haftung nach dem Zurücklassen eines Operationsutensils im Patienten

Strafrecht

// Vorbestraft! – Für immer?

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Wolfgang Söllner

// Besuch einer Tübinger Referendargruppe

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 05.10.2020

Verehrte Mandanten, sehr geehrte Leser,

wir hoffen, dass Sie einen angenehmen Sommer hatten und erholt, vor allen Dingen aber gesund, aus dem Urlaub zurückgekehrt sind. Das ist seit Beginn der Pandemie beileibe keine Floskel. Niemand weiß momentan, wie sich das Corona-Virus in der nun beginnenden kälteren Jahreszeit entwickeln wird. Wir halten jedenfalls in unserer Kanzlei die Hygiene-Standards aufrecht. Sie sollen sich sicher fühlen, wenn Sie uns mit Ihren Sorgen aufsuchen.

Unser Credo bleibt, unseren Mandanten bestmöglichen Rat zu erteilen. Dafür setzen wir weiterhin auf konsequente Spezialisierung. So wird Herr Kollege Biastoch als versierter Zivilrechtler neben seinem verkehrsrechtlichen Aufgabengebiet zukünftig das private Baurecht als weiteren Schwerpunkt bearbeiten.

Neben der forensischen Tätigkeit und der Beratungspraxis bieten wir nach wie vor alternative Formen der Streitbeilegung durch eine Mediation an. Überlegen Sie sich, ob ein solches Verfahren für Ihre Sache in Betracht kommt und sprechen Sie uns vertrauensvoll an.

Zuletzt möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass zwei Kollegen unserer Sozietät, die Rechts- und Fachanwälte Börger und Herberg, zum wiederholten Male von der Zeitschrift FOCUS-Spezial auf die Liste der TOP-Anwälte in Deutschland gesetzt wurden. Herzlichen Glückwunsch an die Kollegen. Diese Ehrung bestätigt uns, auf dem richtigen Weg zu sein und ist zugleich Verpflichtung, nicht nachzulassen.

Herzlichst

Ihr Wolfgang Söllner



Rechtsanwalt
WOLFGANG SÖLLNER

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Mediator

0351 80718-20
soellner@dresdner-fachanwaelte.de

// KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de – Ausgezeichnet in der Liste der FOCUS TOP-Anwälte 2020

Dass Recht haben und Recht bekommen zwei Paar Schuhe sind, ist allseits bekannt. Vielleicht sind deshalb viele Menschen so zögerlich beim Gang zum Anwalt.

Wie können Sie erkennen, welche bzw. welcher der derzeit 4.582 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sachsen (Bundesrechtsanwaltskammer, Stand 01.01.2020) für Ihr Anliegen die beste rechtliche Vertretung bietet? Und muss es denn der Spezialist, der Fachanwalt, sein?

Je komplexer Ihr Rechtsproblem ist und je bedeutender für Sie persönlich, sollten Sie auf den Rat eines Fachanwaltes vertrauen. Nur die mit Fachanwaltstitel ausgewiesenen Experten haben auf ihrem Gebiet auch hinreichend praktische Erfahrungen. Das sind in Sachsen rund ein Drittel aller zugelassenen Rechtsanwälte.

Damit Verbraucher nicht im Trüben fischen, präsentiert der FOCUS in seiner aktuellen Ausgabe 37/2020 die „1.000 TOP-Anwälte und Kanzleien“,

die allesamt Experten in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten sind.

Wir freuen uns daher sehr, dass unsere Anwälte den Titel „FOCUS TOP-Anwalt“ nun schon langjährig tragen. **Rechtsanwalt Thomas Börger** wird bereits zum 8. Mal als einer der besten Rechtsanwälte für Familienrecht in der Listung ausgezeichnet. **Rechtsanwalt Matthias Herberg** wird zum 5. Mal mit dem Titel „TOP-Anwalt“ im Fachbereich Sozialrecht geehrt. – Unseren herzlichen Glückwunsch!

Wir sind eine Fachanwaltskanzlei mit hochspezialisierten Anwältinnen und Anwälten, die Sie in nahezu allen Rechtsfragen kompetent vertreten. Sie können über unser Onlineformular oder telefonisch unter 0351 80718-0 Kontakt zu uns aufnehmen. //

// Werklohnanspruch bei fehlender Vergütungsvereinbarung?

Gar nicht selten kommt es vor, dass bei einem Bau-/Werkvertrag eine Vergütungsvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht vereinbart ist. Es stellt sich dann die Frage, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Auftragnehmer nach mangelfrei erbrachter Leistung ein Werklohn zusteht.

Nach § 631 Abs. 1 BGB wird durch den Werkvertrag der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ist eine Vergütung nun nicht vereinbart, gilt nach § 632 Abs. 1 BGB eine Vergütung jedenfalls als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung

des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Die Beweislast hierfür trägt der Unternehmer.

In diesen Fällen, in denen die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, jedoch als stillschweigend vereinbart gilt, ist hinsichtlich deren Höhe die *übliche Vergütung* als vereinbart anzusehen. Der Unternehmer kommt dabei seiner Verpflichtung, eine angemessene und übliche Vergütung zu bestimmen, nach, indem er eine Rechnung erteilt (OLG Celle, Beschluss vom 27.04.2018, Az.: 7 U 21/18). Als üblich sind nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann solche Vergütungen anzusehen, die für Bauleistungen gleicher

Art und Güte sowie gleichen Umfangs an dem Ort der Ausführung nach allgemein anerkannter Auffassung gezahlt werden müssen. Auch hierfür trägt der Unternehmer die Beweislast.

Gelingt dem Unternehmer der Beweis der üblichen Vergütung, so liegt es an dem Besteller der Werk-/Bauleistung, das Gegenteil zu beweisen. Zur Beantwortung dieser Frage wird – zumindest im gerichtlichen Verfahren – in der Regel ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Die Gesetzessystematik zeigt, dass eine Vergütungsvereinbarung nicht zwingend getroffen werden muss, um von einem wirksamen Ver-

tragsverhältnis und einem Anspruch des Unternehmers auf Vergütung seiner Arbeiten auszugehen. Nichtsdestotrotz dürfte es für die Vertragsparteien empfehlenswerter sein, die Vergütung vor Ausführung der Arbeiten festzulegen, um nachträgliche „böse Überraschungen“ zu vermeiden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkte Baurecht und Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Unternehmensnachfolge durch Testament oder Erbvertrag

Der Fortbestand eines Unternehmens erfordert ein hohes Maß an gestalterischen Überlegungen des Unternehmers. Unbeachtet bleibt oft, dass für ein Unternehmertestament nicht dieselben Regeln von Bedeutung sind, wie für Nachfolgeregelungen im Privatvermögensbereich. Während es im Privatbereich um eine Teilung von Privatvermögen geht, hat das Unternehmertestament zu gewährleisten, dass die Unternehmensnachfolge nicht gefährdet und die Existenz des Unternehmens nicht gefährdet wird. Häufig ist festzustellen, dass Unternehmer/-innen durch erbrechtliche Gestaltung überhaupt keine Vorsorgetreffen oder durch ein Laientestament ihrem Unternehmen schweren Schaden zufügen. Deshalb folgende Empfehlungen:

Rechtzeitige Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages

Die Notwendigkeit der Errichtung eines auf die Nachfolge im Unternehmen ausgerichteten Testamentes oder Erbvertrages besteht nicht nur für den Unternehmer/-in in gereiften, sondern auch jüngeren Alters. Schließlich muss auch Vorsorge für den Fall eines unerwarteten, frühzeitigen Todes getroffen werden.

Regelmäßige Überprüfung des Erbvertrages und Testamentes

Regelmäßig sollten vorhandene Erbverträge und Testamente veränderten bzw. aktuellen Rahmenbedingungen auch des Unternehmens angepasst werden. Dies gilt auch bei Veränderungen im persönlichen Bereich, etwa nach Eheschließung oder Scheidung, Geburt von Kindern, Adaptionen etc. Auch wenn der Unternehmer/-in beabsichtigt, noch lange Zeit im Unternehmen tätig zu sein, sollte dieser Gedanke nicht zu der Schlussfolgerung führen, über eine Nachfolgeregelung auch erst in fernerer Zukunft entscheiden zu wollen. Richtig ist es vielmehr, immer aus aktueller Sicht Vorsorge zu treffen und die zeitweise richtigen Regelungen der veränderten Wirklichkeit bei Bedarf anzupassen.

Inanspruchnahme juristischer Unterstützung

Nicht selten bleibt unbedacht, dass insbesondere im Falle einer Nachfolgeregelung im Unternehmen laienhafte Formulierungen in privatschriftlichen Testamenten erhebliche Risiken bergen. Präzise juristische Begriffe werden häufig von juristischen Laien in ihrer Bedeutung verkannt und falsch verwendet. Uneindeutige Formulierungen

führen in aller Regel zu Rechtsunsicherheit und Auseinandersetzungen zum Nachteil des Unternehmens.

Vermeidung einer Erbengemeinschaft

Nicht selten ist es, dass nach dem Erbfall eines Unternehmers/-in festgestellt wird, dass eine Mehrheit von Erben, etwa mehrere Kinder, vorhanden sind und in die Unternehmensnachfolge einrücken. Da in der Regel allenfalls ein Abkömmling die Qualifikation für die Unternehmensnachfolge mitbringt, stellt sich anschließend oft die Frage, wie ein Abfindungsanspruch eines aus dem Unternehmen weichenden Miterben bedient wird. Dieses führt nicht selten zu Liquiditätsproblemen, wenn man berücksichtigt, dass nach einschlägigen Statistiken mittelständische Unternehmer/-innen ihr Vermögen zu 70 bis 90 % im Unternehmen gebunden haben.

Sorgfältige Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag

Bei Vorhandensein von Gesellschaftsbeteiligungen ist auf eine sorgfältige Abstimmung zwischen dem Testament bzw. dem Erbvertrag und dem Gesellschaftsvertrag zu achten. Erbrecht und Gesellschaftsrecht sind grundsätzlich nicht aufeinander abgestimmt. Kollidierende Regelungen in beiden Bereichen werden oft nach dem rechtlichen Grundsatz gelöst, dass das Gesellschaftsrecht dem Erbrecht vorgeht. Obwohl der Übergang von Gesellschaftsanteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften schon in einschlägigen Musterverträgen umfassend berücksichtigt ist, führen nicht abgestimmte Inhalte von Testamenten oder Erbverträgen zu nahezu unauflösliehen rechtlichen Kollisionen, die häufig mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für das Unternehmen bzw. die Gesellschaft verbunden sind. Werden unterschiedliche Familienmitglieder Nachfolger nach einem Gesellschaftsvertrag und erben gemäß Testament, können beide Begünstigte ggf. die Nachfolge im Unternehmen

nicht antreten, weil das erbende Familienmitglied durch Regelungen des Gesellschaftsvertrages von der Nachfolge ausgeschlossen ist und der Nachfolger nach dem Gesellschaftsvertrag wegen Fehlens einer Erbenstellung die Nachfolge ebenfalls nicht antreten kann.

Beachtung von Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen

Nach dem Erbfall eines Unternehmers/-in fallen oftmals erhebliche Pflichtteils- und/oder Zugewinnausgleichsansprüche an, die auf den Nachlass oder sogar zu Lasten des Unternehmens zu bedienen sind. Dies betrifft naheliegend insbesondere die Fälle, in denen Abkömmlinge und Ehegatten von der Nachfolge im Unternehmen testamentarisch ausgeschlossen wurden. Die Höhe derartiger Ansprüche kann die Leistungsfähigkeit des Nachlasses und insbesondere des Unternehmens übersteigen. Insoweit hilft lediglich eine präventive Gestaltung noch zu Lebzeiten des Unternehmers/-in. Eine derart präventive Gestaltung liegt ausschließlich in dem Abschluss von Vereinbarungen mit dem begünstigten Personenkreis in der Familie. Konkret sind Vereinbarungen über den Verzicht auf Pflichtteile mit oder ohne Abfindung oder Güterstandsvereinbarungen, etwa der Vereinbarung von Gütertrennung oder Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft denkbar. Das Bemühen um derartige Vereinbarungen ist für manches mittelständische Unternehmen existentiell. Derartige Lösungen lassen sich oftmals mit vertretbaren wirtschaftlichen Begleiterscheinungen nach dem Erbfall nicht mehr erzielen. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]

// Immer Ärger mit den Schönheitsreparaturen

In den letzten eineinhalb Jahrzehnten hat der Bundesgerichtshof (BGH) sich in einer schiereren Flut von Entscheidungen mit der Frage der Wirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln in Mietverträgen befasst (der Unterzeichner hat vor mehreren Jahren seine eigene Zählung bei Nr. 48 aufgegeben).

Der letzte Stand ist der, dass jedenfalls dann eine Überwälzung der Verpflichtung notwendiger Schönheitsreparaturen auf den Mieter unwirksam ist, wenn dem Mieter bei Mietbeginn eine renovierungsbedürftige Wohnung überlassen wurde. So weit so gut.

Nun stellen wir uns vor, der Mieter wohnt ein paar Jahre in der Wohnung und irgendwann ist sie „abgewohnt“. Der Mieter möchte aber nicht ausziehen. Wer renoviert dann?

Mit dieser Frage musste sich der BGH in zwei jüngst entschiedenen Fällen (Az.: VIII ZR 163/18 und VIII ZR 270/18 vom 08.07.2020) beschäftigen.

Die Antwort lautet kurz: Der Vermieter.

Allerdings muss dieser nicht die gesamten Kosten einer solchen Renovierung tragen. Denn der Zustand bei Übergabe der Wohnung ist entscheidend. Der Mieter hat ja eine nicht vollständig renovierte Wohnung übernommen. Geschuldet durch den Vermieter sei aber nur die Wiederherstellung des ursprünglichen (renovierungsbedürftigen) Zustandes. Da, so der BGH, eine (Teil-)Renovierung auf diesen Zustand praktisch kaum durchführbar und von den Parteien auch nicht gewollt sei, müsse sich der Mieter an den Kosten beteiligen, denn er erhält mit einer vollständig renovierten Wohnung mehr als er ursprünglich beanspruchen konnte.

Diesen anteiligen Kostenerstattungsanspruch kann der Vermieter dem Renovierungsverlangen

+++ Freier Ausbildungsplatz 2020 – Rechtsanwaltsfachangestellte/r +++



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigst Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der **AUSBILDUNG** in unserer Kanzlei gewinnst Du einen umfassenden Einblick in alle Rechtsgebiete. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.

Als **PLUS** bieten wir Dir: Fahrtkostenzuschuss, In-house-Schulungen, jährliche Kanzleiausflüge und Weihnachtsfeiern, vierteljährliche Mitarbeiteressen, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

Bei Interesse oder Fragen nehmt gern direkt Kontakt auf mit unserer Ausbildungsbeauftragten Frau Falkenbach unter Tel. 0351 8071833 oder falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de.

des Mieters im Wege eines Zurückbehaltungsrechtes entgegenhalten („Ich mache es aber erst, wenn Du mir XY zahlst.“) oder einen entsprechenden Vorschussanspruch des Mieters entsprechend kürzen. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

// Mietspiegel: Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Der Vermieter muss die ortsübliche Vergleichsmiete kennen, um den Mietzins zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu erhöhen, der Mieter benötigt Kenntnisse über die ortsübliche Vergleichsmiete, um das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters prüfen zu können.

In Dresden gilt bis zum 31.12.2020 der Dresdner Mietspiegel 2019, anhand dessen sich die ortsübliche Vergleichsmiete berechnen lässt. Weil ab 01.01.2021 in Dresden ein neuer Mietspiegel gelten soll, wurden in diesem Jahr ca. 17.000 per Zufall ausgewählte Mieter zur Ausstattung ihrer Wohnung befragt, um den neuen Mietspiegel zu erstellen. Mietspiegel dienen nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch der Transparenz des Wohnungsmarkts.

Entscheidend für die Berechnung ortsüblicher Mieten sind Art, Lage, Größe, Baujahr, Ausstattung und Modernisierungen der Wohnung. Zusätzlich werden wohnwertmindernde und wohnerhöhende Merkmale gegenübergestellt.

Grundsätzlich kann der Vermieter vom Mieter die Zustimmung zur Erhöhung der Miete verlangen,

wenn der Mietzins seit 15 Monaten unverändert ist. Außerdem kann das Mieterhöhungsverlangen frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Der verlangte Mietzins darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen und darf sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr als fünfzehn vom Hundert erhöhen (sogenannte Kapazitätsgrenze).

Gern unterstützen wir Sie bei der Erstellung eines Mieterhöhungsverlangens oder bei der Prüfung eines solchen, weil die Berechnungen der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie der Höhe einer möglichen Mieterhöhung auf Grundlage des Berechnungsschemas des Mietspiegels erfahrungsgemäß nicht problemlos durchzuführen sind. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Sterbehilfe: Bundesamt unbeeindruckt – Eilverfahren vor dem VG Köln

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits mit Urteil vom 26.02.2020 festgestellt, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist.

Demnach ist es auch verboten, die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung materiellen Kriterien zu unterwerfen, wie etwa vom Vorliegen einer unheilbaren oder tödlich verlaufenden Krankheit.

Eine Umsetzung dieser Entscheidung lässt jedoch weiter auf sich warten. Unverändert bedarf es nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) einer Genehmigung für den Erwerb eines Betäubungsmittels, das dazu geeignet ist, den Tod herbeizuführen. Dazu gehört insbesondere der Wirkstoff Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung.

Ein Antrag auf Erlaubnis wurde durch das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte abgelehnt.

Unser Mandant leidet an einer genetischen Erkrankung, die bei zunehmenden neurologischen Ausfällen in den nächsten Jahren zum Tod führen wird. Ein weiterer Mandant leidet unter verschiedenen Erkrankungen, die jedoch nicht lebensbedrohlich sind. Den eigenen Zeitpunkt des Todes möchte er dennoch bestimmen.

Zur Erteilung der notwendigen Genehmigung haben wir bei dem Verwaltungsgericht Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Über diese Anträge hat der Tagesspiegel in Berlin berichtet: <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-urteil-des-bundesverfassungsgerichts-grosses-interesse-an-sterbehilfe-vom-staat-druck-auf-spahn-steigt/26191932.html> //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwalt.de]

// 425.000 Euro Gesamtschmerzensgeld nach fehlerhafter Vitalüberwachung

Der Umstand, dass der infolge eines Behandlungsfehlers Geschädigte die verletzungsbedingten Einschränkungen bewusst wahrnimmt und hierunter in besonderem Maße leidet, rechtfertigt für sich genommen ein Schmerzensgeld, wie es für Fälle der vollständigen Persönlichkeitszerstörung zugesprochen wird, nicht. Geht die teilweise erhaltene Fähigkeit, die eigene Person und die eigene Umwelt zu erleben, mit der Fähigkeit einher, die eigenen Einschränkungen in verstärktem Maße wahrzunehmen, ist dies zwar dem Grunde nach schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen. In erheblichem Umfang gilt dies aber erst dann, wenn sich hieraus ein psychisches Leiden mit Krankheitswert entwickelt. Der Gefahr, dass sich eine dem Schädiger anzulastende psychische Erkrankung noch entwickeln wird, kann durch einen Feststellungsantrag bezüglich der Zukunftschäden Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund sprach das Oberlandesgericht (OLG) Dresden einem jugendlichen Kläger ein Gesamtschmerzensgeld von gerundet 425.000,00 Euro zu. Die Mutter des Klägers war in der 28. Schwangerschaftswoche wegen eines Darmverschlusses operiert worden. Hierbei unterließ das Krankenhauspersonal eine hinreichende Überwachung des ungeborenen Klägers, bemerkte infolge dessen zu spät dessen lebensbedrohliche Vitalparameter und ging auch nach Entdeckung der für das Ungeborene lebensbedrohlichen Situation nicht standardgemäß vor. Der Kläger kann infolgedessen heute nicht selbstständig laufen und aufrecht sitzen. Seine Umlagerung ist ebenfalls nur unter Hilfestellung möglich. Folgeerkrankungen sind zu erwarten. Darüber hinaus leidet der Kläger an kognitiven Einschränkungen.

Ein vorprozessuales Angebot zur Zahlung eines Schmerzensgeldes, das hinter dem letztlich zugesprochenen Betrag um mehr als die Hälfte zurückblieb, bezeichnete das Gericht als unzulässige Teilleistung, die der Kläger ablehnen durfte (OLG Dresden, Urteil vom 18.08.2020, Az.: 4 U 1242/18). //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Zur Haftung nach dem Zurücklassen eines Operationstuchs im Patienten

Wird bei einem Patienten in zeitlich engem Zusammenhang mit einer Operation ein 25 cm großes medizinisches Bauchtuch im Operationsgebiet vorgefunden, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass dieses bei der Voroperation übersehen wurde. Es ist dann Sache des beklagten Klinikums, diesen Beweis zu widerlegen.

Das unbemerkte Zurücklassen eines Fremdkörpers ist dem vollbeherrschbaren Bereich des Klinikums zuzuordnen, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die gebotenen organisatorisch-technischen Vorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

Zu diesen Maßnahmen zählt jedenfalls auch eine Zählkontrolle, die zu dokumentieren ist, wobei es erforderlich ist, die einzelnen zu zählenden Gegenstände vor und nach der Operation ziffernmäßig aufzuführen und die Übereinstimmung beider Werte gesondert zu bestätigen. Mit dem Vermerk "Zählkontrolle: ja" genügt die Arztseite ihrer Dokumentationspflicht nicht (OLG Dresden, Urteil vom 07.07.2020, Az.: 4 U 352/20). //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Vorbestraft! – Für immer?

Wenn das Strafverfahren einen für den Angeklagten ungünstigen Ausgang nimmt und dieser zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wird, gelangt diese Vorstrafe in das Bundeszentralregister (BZR). Dieses wird dann bei jedem weiteren Strafverfahren herangezogen um zu prüfen, ob der Beschuldigte erneut, vielleicht sogar mit einer ähnlichen Tat straffällig geworden ist. Das könnte sich dann strafscharfend auswirken.

Wann ist man vorbestraft?

Sofern man zu einer Strafe von mindestens 91 Tagessätzen bzw. mindestens 91 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, gelangt diese Vor-

strafe nicht nur in das BZR, sondern auch in das polizeiliche Führungszeugnis. In diesem Fall gilt man als vorbestraft, vgl. § 53 I BZRG. Sofern es bereits andere Eintragungen gibt, kommen auch niedrigere Strafen in das Führungszeugnis.

Das Führungszeugnis enthält also weniger Eintragungen als das Bundeszentralregister und stellt nur einen Auszug aus eben diesem dar. Für manche Berufsfelder muss man dem Arbeitgeber das polizeiliche Führungszeugnis vorlegen, um die Eignung für den angestrebten Beruf zu beweisen. Nicht jede Straftat lässt sich mit jedem Berufszweig in Einklang bringen.

Wann werden Eintragungen im Bundeszentralregister gelöscht?

Daher kann es sehr wichtig sein, dass manche Jugendverfehlungen oder auch Taten im Erwachsenenalter einem nicht ewig nachhängen, sondern irgendwann aus den Registern getilgt werden.

Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und in § 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) geregelt, wann Eintragungen gelöscht werden. Die Tilgungsfrist richtet sich dabei nach der Strafhöhe.

Im BZR werden Geldstrafen unter 90 Tagessätzen grundsätzlich nach fünf Jahren gelöscht. Selbiges gilt für Freiheitsstrafen oder Arreste von weniger als drei Monaten und Jugendstrafen unter einem Jahr.

Wird man zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt, die jedoch immer noch unter einem Jahr angesetzt ist, gilt eine 10-jährige Tilgungsfrist.

Für Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs gilt eine 20-jährige Tilgungsfrist und alle anderen Verurteilungen werden nach 15 Jahren getilgt.

Aber erst ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife erfolgt die vollständige Löschung aus dem BZR. Sofern man zu einer lebenslangen Haft verurteilt wurde oder die Maßregel der Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus angeordnet wurden, verschwindet diese Eintragung nie.

Diese Fristen betreffen natürlich nur den Regelfall, welcher wie immer eine Ausnahme kennt. Sofern „die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet“, ermöglicht § 51 BZRG, dass eine Tilgung unterbleibt.

Gibt es Eintragungen in das BZR bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens?

Wenn das Strafverfahren in einem Freispruch endete oder eingestellt wurde, erfolgt keine Eintra-

gung in das Bundeszentralregister. Denn in dieses Register sind nur rechtskräftige Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht wegen einer rechtswidrigen Tat eine Strafe festgelegt hat.

Einstellungen finden sich nur in dem sog. Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft, welches allenfalls bei Sicherheitsüberprüfungen des Bundes herangezogen wird, vgl. § 12 I Nr. 2 SÜG. Für das Register der Staatsanwaltschaft gelten wieder eigene Löschfristen, vgl. § 494 II StPO.

Löschung und Einsichtnahme in das Bundeszentralregister

Die Löschung des BZR erfolgt automatisiert, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. Man kann jedoch beantragen, dass die Strafe bereits getilgt wird, wenn sie vollständig vollstreckt wurde und auch kein öffentliches Interesse entgegensteht, vgl. § 49 BZRG.

Ob man über ein leeres Bundeszentralregister verfügt, kann man prüfen, indem man um Auskunft beim Bundesamt für Justiz in Bonn ersucht. Das BZR bekommt man aber nicht nach Hause geschickt, sondern man muss es im örtlich zuständigen Amtsgericht vor Ort einsehen. Danach wird es direkt vernichtet.

Wie kann man das eigene Führungszeugnis einsehen?

Das eigene Führungszeugnis einzusehen ist etwas leichter. Dieses kann man bei jedem Einwohnermeldeamt beantragen und man bekommt auch eine Kopie ausgehändigt.

Löschfristen für das Führungszeugnis

Da das Führungszeugnis nur ein Ausschnitt des Bundeszentralregisters ist, welches nicht alle Verurteilungen enthält, sind hier die Löschfristen etwas kürzer.

Bei Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten sowie bei Bewährungsstrafen bis zu ei-

nem Jahr werden die Eintragungen grundsätzlich nach drei Jahren gelöscht, wenn man nicht bereits andere Eintragungen hat. In allen übrigen Fällen beträgt die Frist fünf Jahre, außer bei Freiheitsstrafen über einem Jahr wegen bestimmter Sexualdelikte. Dort beträgt die Löschfrist zehn Jahre.

Lebenslange Freiheitsstrafen sowie angeordnete Sicherungsverwahrungen werden auch hier niemals gelöscht.

Fristbeginn für die Löschung ist in beiden Registern das Ende der letzten Freiheitsstrafe bzw. die vollständige Begleichung der Geldstrafe. Falls neue Eintragungen hinzukommen, laufen alle Fristen weiter.

// Rechtsanwalt im Fokus

Wolfgang Söllner, Rechtsanwalt und langjähriger Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, betreut und berät in allen baurechtlichen Streitigkeiten vor, während und nach dem Bau. Er ist Gründungspartner der Kanzlei und hat sie von Beginn an geprägt. Sein beruflicher Schwerpunkt liegt neben der Beratung und Prozessvertretung in der

Die Verurteilten haben gem. § 39 BZRG die Möglichkeit zu beantragen, dass die Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird.

Sie können uns jederzeit und auch per Telefon oder E-Mail zu allen Fragen des Strafrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]

Mediation bei Gesellschaftsstreitigkeiten oder innerbetrieblichen Auseinandersetzungen. Sein Herz schlägt für den Dresdner SC 1898 e. V. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/wolfgang-soellner-fa-fuer-bau-und-architektenrecht-mediator/>

// Besuch einer Tübinger Referendargruppe

Die angehenden Juristen und Teilnehmer der Studienreise wurden zu Beginn von Rechtsanwalt Andreas Holzer in die Kanzleigeschichte sowie in Fachrichtungen und Spezialisierungen der Kanzlei eingeführt. Unsere Rechtsanwältin Stefanie Kretschmer stand für eine Fragerunde bereit und wurde regelrecht bestürmt. Wie war bei



ihr der Kampf um einen Arbeitsplatz nach dem

Studium? Wie hat sie es erreicht, in ihre Wunsch-Fachrichtung Strafrecht einzusteigen? Wie sieht es mit der Work-Life-Balance aus? Und welche Unterschiede zum Studium treten in der Praxis auf ... Nach zwei Stunden verabschiedeten sich die Referendare um viele Antworten rei-

cher. Alles Gute für die Zukunft – und vielleicht sieht man sich wieder? //